

**Verordnung der Bezirksregierung Hannover
über das Naturschutzgebiet „Kamm des
Wesergebirges“ in der Stadt Rinteln,
Landkreis Schaumburg, vom 09.12.2004**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.11.04 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Kamm des Wesergebirges“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kamm des Wesergebirges“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“, welches sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und den Vogelschutzgebieten zusammensetzt. Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ gemäß Abs. 4 Nr. 2.
- (3) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem westlichen und einem östlichen Teil. Der westliche Teil des Naturschutzgebietes befindet sich ca. 1 km nördlich der Stadt Rinteln und erstreckt sich über die Höhenzüge Hainholz und Luhdener Klippen. Ca. 1 km nördlich der Ortschaft Westendorf beginnt der östliche Teil und zieht sich über die Höhenzüge Westendorfer Egge und Ostendorfer Egge, unterhalb der Paschenburg einschließlich des Höhenzuges Möncheberg.
Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Stadt Rinteln, Gemarkung Rinteln, in den Fluren 3 und 28 sowie in der Gemarkung Schaumburg in den Fluren 1, 4, 5, 6, 8 und 9.
- (4) 1. Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Die Grenze ist durch ein Rasterband dargestellt; sie verläuft auf dessen Innenseite. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die nachrichtlich eingefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 gibt die Lage des Naturschutzgebietes im FFH-Teilgebiet „Wesergebirge“ wieder.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 452 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) **Schutzgegenstand**
Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes und erstreckt sich über Teile des Wesergebirges, das die westliche Verlängerung des Süntels bildet. Überwiegende Teile des Gebietes, insbesondere der Kamm wie auch die Oberhänge der Höhenzüge, sind mit den naturraumtypischen Buchenwaldgesellschaften bestockt, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um historische alte Waldstandorte. In den Kammlagen und Oberhängen befinden sich verbreitet Jurakalkfelsen, die vereinzelt über die Baumkronen des Waldes hinausragen.

Bedingt durch ein abwechslungsreiches Relief und geomorphologische Besonderheiten haben sich auf kleinen Flächen verschiedenartige Bodenverhältnisse und unterschiedliche klimatische Standortbedingungen entwickelt. Von besonderer Bedeutung sind die arten- und strukturreichen, vielfach in Kontakt mit Fels- und Gesteinsbiotopen stehenden Waldbestände in den Oberhängen und Kammlagen, die weitgehend den potentiell natürlichen Waldgesellschaften entsprechen. Hier finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte. Die trockenwarmen Standorte sind durch Orchideen-Buchenwälder gekennzeichnet, stellenweise finden sich Anklänge an Eichen-Mischwald trockenwarmer Kalkstandorte sowie an Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge. Mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte, sowie z.T. bodensaure Buchenwälder haben sich auf den tiefgründigeren Braunerden ausgebildet, in den Kammlagen und an den Oberhängen kommen mesophile Kalkbuchenwälder vor. In zerklüfteten, felsigen, luftfeuchten Schatthängen unterhalb der Paschenburg tritt der Ahorn-Eschen-Schluchtwald auf. Auf den besonnten Felsvorsprüngen kommen neben Felsspalten- sowie Moos- und Flechtengesellschaften Fragmente von Felsrasen und thermophilen Gebüschgesellschaften in verarmten, aber für das nordwestliche Weser- und Leinebergland charakteristischen Ausbildungen vor.

Die beschatteten Klippen geringerer Höhe weisen Felsspalten- sowie Moos- und Flechtengesellschaften auf.

Die überwiegend naturnahen Waldbestände und die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Wesergebirges verleihen dem Naturschutzgebiet große Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft.

(2) **Schutzzweck**

1. Die Verordnung dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie; Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit folgenden Erhaltungszielen, insbesondere für die
 - a) prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - Schlucht- und Hangmischwälder (EU-Code 9180):
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit naturnaher bis natürlicher Baumartenzusammensetzung und allen natürlichen Entwicklungsstadien sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil und Höhlenbäumen; in Schattenbereichen unter Sicherung des feucht-kühlen Mikroklimas.
 - Kalktuffquellen (EU-Code 7220):
Erhaltung und ungestörte Entwicklung naturnaher bis natürlicher Quellbereiche mit Kalktuffbildung sowie Kalksinterterrassen und ggf. Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse.
 - b) weiteren Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - Waldmeister-Buchenwälder (EU-Code 9130), Orchideen-Kalk-Buchenwälder (EU-Code 9150), Hainsimsen-Buchenwälder (EU-Code 9110):
Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen naturnahen Lebensraumtypen mit naturnaher bis natürlicher Baumartenzusammensetzung und allen Entwicklungsstadien, natürlich entstandenen Lichtungen, einem hohen Alt- und Totholzanteil und Höhlenbäumen.
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (EU-Code 8210):
Erhaltung naturnaher Kalkfelsen mit typischer Felsspaltenvegetation vorwiegend durch na-

türliche Entwicklung sowie ggf. kleinflächige Freistellung lichtbedürftiger Pflanzenarten.

– Nicht touristisch erschlossene Höhlen (EU-Code 8310):

Erhaltung naturnaher und natürlicher Höhlen mit natürlichen Strukturen, einschließlich des Mikroklimas, sowie Schutz vor Störungen.

2. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung, Pflege und Entwicklung
 - von Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften
 - sowie die Erhaltung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.
3. Schutzzweck für die in der Karte dargestellten Bereiche ist darüber hinaus
 - a) die unbeeinflusste, eigendynamische Entwicklung der Waldökosysteme einschließlich der Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Wälder im „Naturwald“ (Zone 1);
 - b) die Entwicklung von Waldbeständen mit überwiegendem Anteil von Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaften zugunsten der Wald-Lebensraumtypen nach Absatz 2 a und b im „Naturwirtschaftswald“ (Zone 2);
 - c) die Erhaltung der naturnah bewirtschafteten Waldbestände in der Pufferzone.

§ 3

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 2 (2) Nr. 1 genannten Lebensraumtypen führen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
 In dem in der Karte schräg schraffierten Geländestreifen außerhalb des Gebietes (Pufferzone) sind Handlungen nicht forstlicher Art untersagt, welche die Erhaltung des Gebirgskammes, der schützenswerten Waldbestände sowie der vorherrschenden Standortverhältnisse gefährden und in das Gebiet hineinwirken können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den Wegen betreten werden. Das Radfahren ist nur auf Fahrwegen zulässig.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 - Hunde frei laufen zu lassen;
 - wild lebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.
- (4) Von den verboten unberührt bleiben bestehende, rechtmäßig genehmigte und ausgeübte Nutzungen für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer sowie die ordnungsgemäße Jagdausübung gemäß § 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) und der Jagdschutz, ebenso die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Ansitzeinrichtungen sowie im Naturwald der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Hochsitzen.
 Verboten gemäß Absatz 1 ist jedoch die Neuanlage von
 - Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen,
 - Salzlecken, Futterplätzen und Kunstbauten
 - sowie jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten.

§ 4

Freistellungen

- (1) Allgemeine Freistellungen
 Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:
 1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für
 - a) die Eigentümer und sonstigen Berechtigten zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Betreuung des Gebietes,
 - b) die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich erforderlicher Maßnahmen nach Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde,
 - c) das Klettern, das nur an den durch Markierungen (Anhang) gekennzeichneten Felsen und Felsbereichen zulässig ist, mit folgenden Maßgaben:
 - ohne Beseitigung von Vegetation;
 - Beachtung der vor Ort kenntlich gemachten Zonierung der Kletterbereiche (Kletterzone II: Klettern nur auf bestehenden Routen; Kletterzone III: Klettern auf bestehenden Routen sowie zusätzlich Neutouren außerhalb von Vegetationsflächen),
 - Einhaltung der Sperrfristen zum Schutz von Fledermauswinterquartieren für die vor Ort kenntlich gemachten Felsen oder Felsbereiche in der Zeit vom 10. Oktober bis 15. März,
 - der gesetzliche Schutz nach § 37 (4) Niedersächsisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.
 2. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung oder Instandsetzung
 - a) der Gebäude, Wege, Parkplätze und Verkehrsflächen im bisherigen Umfang,
 - b) der Gewässer III. Ordnung mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 - c) der vorhandenen Gräben in bisherigem Umfang,
 - d) der vorhandenen Energieversorgungs- sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen.
 3. Das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet, naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes sowie auf gastronomische Betriebe Bezug nehmen, mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
 4. Die Errichtung und der Betrieb von Natur- oder Waldlehrpfaden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 5. Maßnahmen des Denkmalschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z. B. Verkehrssicherungspflicht) besteht.
 7. Einzelmaßnahmen zum Schutz sowie zur Unterhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, über § 6 (2) hinaus, mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Forstwirtschaftliche Freistellungen
 Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (VORIS 7910000060043-Az. 403/406F 64210-56.1) und den folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben freigestellt:

1. Die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften sowie angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen.
2. Die Förderung und Einbringung von Eichen auf den trockenen Köpfen der Südhänge.
3. Standortfremde Baumarten, mit Ausnahme von Eichen, werden spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser entnommen. Standortfremde Straucharten sollen entnommen werden. Die Naturverjüngung konkurrenzstarker, nicht standortgerechter Baum- und Straucharten ist zu vermeiden.
4. Die Bewirtschaftung erfolgt als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen.
5. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung und ohne Maßnahmen zur Veränderung der natürlichen Standortverhältnisse.
6. Die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen erfolgt unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten. Sie beginnen in naturnahen Altholzbeständen mit typisch ausgeprägter Bodenvegetation frühestens am 01. Oktober und enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens jedoch am 31. März; in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden.
7. Es werden durchschnittlich 10 stehende Altbäume (Kraft'sche Baumklassen 1 - 3) einschließlich stehendem starken Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortgerechten Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand belassen.
8. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Forstschutzgründen und zur Arbeitssicherheit zulässig.
9. Natürliche Differenzierungsphasen in Jungbeständen werden in angemessenem Umfang zugelassen.
10. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmittel sind nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig.
11. Der Einsatz von Kalkungsmitteln erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
12. Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang erfolgt unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

- (2) Soweit der Befreiungsantrag Vorhaben oder Maßnahmen betrifft, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erheblich zu beeinträchtigen, kann die Befreiung nur unter den Voraussetzungen des § 34 c Niedersächsischen Naturschutzgesetz erteilt werden.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes zu dulden.
- (2) Auf den Flächen der Landesforstverwaltung werden die Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Bewirtschaftung/Umwandlung der standortfremden Bestände (§ 4 Abs. 2 Nr. 3), zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes (§ 4 Abs. 2, Nr. 7 und 8). Die Vereinbarung für die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Erfolgskontrolle durchgeführter Maßnahmen.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 oder den Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 c dieser Verordnung zuwiderhandelt, wer ohne die Anzeige, das Einvernehmen bzw. die Zustimmung oder Befreiung der §§ 4 und 5 handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz oder eine strafbare Handlung, die gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch geahndet werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz geahndet werden, die in den Fällen des § 64 Nr. 3 bis 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz bis zu 25.000,- Euro, in den Fällen des § 64 Nr. 8 und 10. Bis zu 50.000,- Euro betragen.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz begangen worden, so können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (4) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (5) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 09.12.04

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Dr. Keuffel
Abteilungsleiter

Anhang

Markierungen

(schwarzes Symbol auf hellgrauem Untergrund mit Zusätzen: II oder III)



Zugang; Zustieg; bekletterbarer Felsbereich;
Zusatz II: nur auf bestehenden Routen bis
Umlenkhooken (Kletterzone II),
Zusatz III: wie II, zusätzlich Neurouten mit
Umlenkhooken außerhalb von Vegetationsflächen
(Kletterzone III)



kein Durchgang, Ruhezone, gesperrter Fels-
bereich, Kletterverbot

Beispiel mit Zusatz

